

enthaltet seine Familienverhältnisse ganz unbekannt sind, und derselbe wegen längerer Abwesenheit von seiner Geburtspfarre dort nicht aufgeboten wird.

Opponit.

M. Gepl., Pfarrer.

IX. Löschungsfähige Quittung. Da die bei Privaten anliegenden Kirchen- oder Pfründenkapitalien in der Regel grundbücherlich sichergestellt sein müssen, so ist es im Falle der Heimzahlung nothwendig, daß von Seite der Verm. Verwaltung eine Quittung über das zurückbezahlte Kapital ausgestellt werde, in Folge welcher die betreffende Salzpost im Grundbuche gelöscht werden kann. Dieselbe muß sonach die Löschungsbewilligung enthalten, mit der wegen des bestehenden Legalisirungszwanges gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift der Verm. Verwaltung, und endlich mit der Bestätigung des hochw. bischöflichen Ordinariates und der k. k. Statthalterei versehen sein. Eine solche lösungsfähige Quittung lautet z. B.

(Stempel nach Skala II.)

Quittung über 500 fl. ö. W., sage fünfhundert Gulden österreichischer Währung, welchen Betrag Herr Melchior Wendl, Besitzer des Bauerngutes Nro. 5 in der Ortschaft Raab, Pfarr Weibern, als das auf seinem Gute laut Schulschein vom 1. April 1857 zu Gunsten der Pfarrkirche Riedau zur Bedeckung der Ecker'schen Aemterstiftung pfandrechtlich sichergestellte Darlehenskapital am heutigen Tage zu Händen der gefertigten Verwaltung richtig und bar bezahlt hat. Indem wir Gefertigte den Empfang dieses Kapitales bestätigen, ertheilen wir zugleich die Bewilligung, daß das Pfandrecht für dieses Kapital sammt Nebenverbindlichkeiten bei dem obgenannten Gute im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Raab Tom. V Fol. 20 ohne ihr ferneres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten gelöscht werden kann.

Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche Riedau, den 1. Mai 1877. (L. S.) N. N. Pfarrer. N. N. Zechpropst. N. N. Zechpropst.

Nach vollzogener Legalisirung der Unterschriften, zu welchem Behufe sich der Herr Pfarrer zugleich mit den Zechpröpften zu dem nächsten k. k. Bezirksgerichte oder zu einem k. k. Notar

mit der Quittung zu begeben haben, ist diese an das bischöfliche Ordinariat mit der Bitte einzusenden, auf derselben die Bestätigung beifügen, sowie jene der k. k. Statthalterei erwirken zu wollen. Die auf diese Weise lösungsfähig gewordene Quittung ist sodann dem bisherigen Schuldner zu übergeben, dessen Sache es ist, die Löschung im Grundbuche zu erwirken. Es kann nun, namentlich bei älteren Schuldurkunden, der Fall sein, daß das heimbezahlte Capital für einen anderen Stiftungskörper als den quittirenden intabulirt ist, z. B. statt an die Pfarrkirche Riedau an die Leinweber-Stiftungskassa daselbst; hier würde es sich vorerst um ein Dokument handeln, kraft dessen die Uebertragung des Eigenthumes auf die Pfarrkirche im Grundbuche erwirkt werden könnte.

Anbelangend die Frage, ob bei der Zurückzahlung eines Capitales der Gläubiger oder der Schuldner zur Tragung des Stempels der Quittung verpflichtet sei, ist hierin der Darlehensvertrag (Schuldschein) maßgebend; enthält dieser die Klausel, daß der Schuldner die Einbringungskosten zu bestreiten habe, so trifft diesen auch die Bezahlung des Stempels, im negativen Falle aber hat der Gläubiger (die Kirche) die Kosten zu tragen nach dem Grundsätze, daß derjenige, welcher eine Zahlung empfängt, dem Zahlenden die Quittung zu geben verbunden ist.

Linz.

Ant. Pinzger, Consistorialsekretär.

X. (Regeln für die Provisur franker Kinder, die noch nicht gebeichtet haben.) Aus dem im 1. Heft S. 124 Gesagten erhellt es klar, wie weit entfernt von den Anschauungen und Bestimmungen der Kirche die Praxis jener Seelsorger ist, die da meinen, Kinder, welche zu den österlichen Sakramenten noch nicht zugelassen worden sind, bedürfen der seelsorglichen Krankenpflege nicht, gleichsam als würde der Umstand, daß die Kinder bis jetzt noch nicht gebeichtet haben, ein Beweis für ihre Unzurechnungsfähigkeit und Sündenlosigkeit sein.